

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e35e4ac7-c0f5-31e7-a39c-f84677ae306a>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
Amtliche Abkürzung	ProdHaftG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-8

§ 8 ProdHaftG - Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

¹Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind. ²Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

